BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Bereich 6 - Verkehrsrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrsrecht, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum
Zahl
Zahl
KL-VA-93197/2025-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte
Telefon
Fax
E-Mail
bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite
1 von 3

Betreff: Verein Grafensteiner Teufelchen; **Krampusumzug am 15.11.2025;** Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Grafenstein vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 44a und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wegen eines Krampuslaufes am 15. November 2025 in der Zeit von 17:15 Uhr bis ca. 20:45 Uhr im Ortsgebiet der Marktgemeinde Grafenstein wird für die **L 107 Grafensteiner Straße** ab dem Kreisverkehr auf Höhe Gemeindeamt Grafenstein bis zur Einbindung Clemens-Holzmeister-Straße (ca. km 4,860) ein "FAHRVERBOT (in beiden Richtungen)" verfügt.

Umleitungsmöglichkeiten bestehen über das örtliche Gemeindewegenetz.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z 1 leg. cit. "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" in Kraft.

Zahl: KL-VA-93197/2025-3 Seite 2 von 3

§ 3

Übertretungen werden gemäß \S 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Zahl: KL-VA-93197/2025-3 Seite 3 von 3